

Nummer: 715
Datum: 15.03.2019
Verantwortlich: Verantwortlicher
Arbeitsbereich: Arbeitsbereich
Arbeitsplatz/Tätigkeit: Tätigkeit

BETRIEBSANWEISUNG für Anlegeleitern



Anwendungsbereich

Diese Betriebsanweisung enthält allgemeine Regeln für das Benutzen von Anlegeleitern

Gefahren für Mensch und Umwelt



Gefahren für den Menschen

Gefahren ergeben sich beim Benutzen von Leitern und Tritten durch die Möglichkeit des Herunterfallens, des Umkippens der Leiter, Abrutschens der Leiter oder des Benutzers, durch Herunterspringen und das Herabfallen von Gegenständen.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Technische Schutzmaßnahmen

- Schutzeinrichtungen weder entfernen noch manipulieren.

Organisatorische Schutzmaßnahmen

- Bei der Arbeit nicht zu weit hinauslehnen, Schwerpunkte beachten.
- Auf- und Abstiegsflächen frei von Gegenständen halten.
- Leitern nicht hinter geschlossenen Türen aufstellen.
- Stehleitern nicht als Anlegeleitern benutzen.
- An Treppen und anderen unebenen Standorten muss ein sicherer Höhenausgleich oder eine Spezialleiter verwendet werden.
- Den richtigen Anstellwinkel von 65° bis 75° grundsätzlich einhalten. Unter Umständen zur Sicherung anbinden oder von einem zweiten Mann festhalten lassen.
- Anlegeleitern mindestens einen Meter über die Austrittsstelle hinausragen lassen.
- Schuhsohlen frei von Verunreinigungen und Öl halten (Abrutschgefahr).
- Mit dem Gesicht zur Leiter auf- und absteigen und sich mit mindestens einer Hand festhalten.
- Die obersten beiden Sprossen einer Stehleiter dürfen nicht bestiegen werden.
- Leitern sind nur für Arbeiten von geringem Umfang einzusetzen.
- Leitern und Tritte sind so aufzubewahren, dass sie gegen mechanische Beschädigungen, Verschmutzen und Durchbiegen geschützt sind.
- Leitern dürfen nicht provisorisch geflickt und nicht behelfsmäßig verlängert werden.
-

Persönliche Schutzmaßnahmen

- Erforderliche PSA vorschriftsmäßig benutzen.

Verhalten bei Störungen

- Schadhafe Leitern und Tritte sind der Benutzung zu entziehen.
- Leitern aus Holz dürfen keine deckenden Farbanstriche haben.
- Vorgesetzten über festgestellte Mängel informieren.

Verhalten bei Unfällen; Erste Hilfe



Durchführung von Sofortmaßnahmen am Unfallort

- Selbstschutz beachten; Verletzte bergen.
- Verbrennungen kühlen, verletzte Gliedmaßen ruhigstellen.
- Den Verletzten beruhigen; Ersthelfer hinzuziehen.
- Die Unfallstelle sichern; der nächste Vorgesetzte ist zu informieren.
- **Ruhe bewahren!**

Notruf: 112

Ausgebildete Ersthelfer:
Erste-Hilfe-Leistungen müssen in das Verbandbuch eingetragen werden.

Ersteller

Datum: 15.03.2019

Nr.: 715

Seite: 1 von 2

Wartung

- Reparaturen, Wartungsarbeiten und Inspektionen dürfen nur von hierzu beauftragten Personen durchgeführt werden.

Folgen der Nichtbeachtung

Folgen der Nichtbeachtung

Die Nichtbeachtung kann juristische Folgen haben.

Das Nichtbeachten dieser Anweisung ist ein Verstoß gegen gegebene Weisungen und wird entsprechend geahndet.

Ersteller

Datum: 15.03.2019

Nr.: 715

Seite: 2 von 2

Wählerstimme(n)

Vorladungstermin: 15.03.2019